



Hygieneschutzkonzept Sportverein Münsing für die Durchführung von Spielen

Vereins-Informationen

Verein: SV Münsing-Ammerland

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Adrian Miggisch

E-Mail: adrian.miggisch@web.de

Kontaktnummer: 0176-47792788

Adresse Sportstätte: Hartweg 14

Ort, Datum, Münsing, 03.07.2021

Unterschrift: im Konzept gezeichnet

Allgemein

Alle Regelungen basieren auf den Entscheidungen und Vorgaben der Landesregierung und folgen den Empfehlungen der Regierung (13. BayIfSMV, § 12), des BLSV und des BFV. Das Hygienekonzept ist abhängig von der Zulässigkeit und Freigabe der zuständigen Behörden und kann jederzeit widerrufen oder angepasst werden.

Alle Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Zuschauer dürfen nur teilnehmen, wenn sie fit und gesund sind. Bei Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atemnot, Schupfen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen und Unwohlsein ist die Teilnahme am Spiel verboten. Das Verbot gilt auch dann, wenn im nahen Umfeld (Haushalt, Familie, Arbeitskollegen, Lebenspartner) Personen erkrankt sind, sich in Quarantäne befinden, oder ein positiver Abstrich auf SARS-CoV2 vorliegt.

Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber, Husten oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Ein positiver Test auf SARS-CoV2 ist umgehend dem Hygienebeauftragten des SV Münsing-Ammerland zu melden.

Vor Aufnahme des Spiels werden alle Personen, die am Spiel involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert.

Nutzungsbedingungen

Organisatorisches

Dem Schutzkonzept des SV Münsing-Ammerland ist Folge zu leisten.

1. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Vorschriften bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
2. Der SV Münsing wird die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen ergreifen.
3. Vor dem Spiel ist ein Verantwortlicher des Heimvereins für die Einhaltung der Maßnahmen zu benennen.
4. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze gemäß § 12 (IfSMV) zulässig:
5. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **von 50 oder mehr ist**
 - a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
 - b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
 - c) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
6. Soweit gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

Auch für die Zuschauer gelten die Allgemeinen, sowie die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln (AHA) und es ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für den Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die erforderliche Kontaktdatenerfassung kann alternativ auch digital (z. B. mittels Luca / Corona Warn App) auf Eigeninitiative erfolgen.

Die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung gemäß Artikel 13 EU-DSGVO müssen eingehalten werden. Die Anzahl der Zuschauer wird auf **200 Stehplätze und 1500 feste Sitzplätze begrenzt.**

- a) Das Mindestabstandsgebot **von 1,5 m** ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- b) In Sportstätten ist **grundsätzlich eine FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das **Personal** gilt eine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche

zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Kontaktdatenerfassung**, auch Online, gemäß der jeweils aktuell gültigen BayIfSMV durchzuführen.

7. Der Einlass auf das Vereinsgelände und das Verlassen des Geländes erfolgen über getrennte Wege.

8. Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.

Generelle Sicherheits-und Hygieneregeln

1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Mindestabstandregel von 1,5 Metern und das Tragen von Schutzmasken** von den Personen im Zugangs- und Sportanlagenbereich einschließlich der Sanitäranlagen vor und nach dem Spiel. Auf dem Sitzplatz unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht.

2. Den Sporttreibenden stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung. Auf regelmäßige Händehygiene durch desinfizieren und Reinigung der Hände mit fließendem Wasser und Seife wird hiermit hingewiesen.

3. Das Betreten und die Nutzung von Toilettenräumen ist nur einzeln zugelassen.

Durchführung des Trainings- und Spielbetrieb

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- d) Jeder Spieler verwendet eine eigene Getränkeflasche
- e) Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
- f) Kein Abklatschen und In-den-Arm-nehmen
- g) Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
- h) Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- i) Nach dem Training(spiel) werden die verwendeten Materialien Bälle, Hütchen, Geräte u.s.w.) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- j) Das Training und Spiel ist so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- k) Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.
- l) Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung (siehe Zugangsplan SVM Gelände).

Kabinennutzung

1. Die Kabinen dürfen bei Betreten und Verlassen nur mit Schutzmaske und Mindestabstand und nur zum Umziehen und Duschen genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich

maximal 8 Spieler/innen gleichzeitig in der Kabine aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

2. Die Aufenthaltsdauer ist auf ein Minimum zu beschränken. Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen gegebenenfalls in wechselnden Gruppen. (*Grund für die Minimierung der Aufenthaltszeit in der Kabine: über 90% aller Infektionen beim Fußball entstehen in der Kabine*)

3. In der Kabine sind, wenn möglich, Besprechungen vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeitpause zu vermeiden.

4. Der Duschbereich darf auf jeder Seite nur von 2 Personen genutzt werden. Auf den Mindestabstand ist zu achten. Zum und während des Duschens sind Badeschuhe (Adiletten, Flip-Flops, usw.) zu tragen.

5. In den Umkleiden und Duschen muss auf eine ständige Durchlüftung geachtet werden.

6. Nach dem Spiel ist beim Verlassen der Kabine die Sitzfläche zu desinfizieren.

Spielbericht

- a) Nach Möglichkeit soll der Spielbericht von den Mannschaftsverantwortlichen und Schiedsrichtern auf einem eigenen Endgerät oder zu Hause bearbeitet werden. Falls Geräte des Heimvereins genutzt werden, sind diese nach Benutzung zu desinfizieren.
- b) Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- c) Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.

Vor und nach dem Spiel

1. Die Abstandsregelung ist auf dem Weg zum Spielfeld zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfelds, in der Halbzeit, nach dem Spiel) anzuwenden.

2. Das Aufwärmen findet in räumlich getrennten Bereichen statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen gewährleistet ist.

3. Es gibt kein Einlaufen, keinen Mannschaftskreis und keinen Handshake vor und nach dem Spiel. Auch bei der Platzwahl verzichten beide Kapitäne und der Schiedsrichter ebenfalls auf das Ritual. Es sind nur Gesten mit Ellenbogen und Faust erlaubt.

4. Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Für das Desinfizieren der Spielbälle und Linienrichterfahnen vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeitpause ist zu sorgen.

5. Nach der Kabinennutzung sind Bänke, Türklinken etc. zu desinfizieren.

6. Beim Desinfizieren sind Handschuhe und eine Schutzmaske zu tragen.

ZONIERUNG DER SPORTSTÄTTE

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- a) In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Ggf. Medienvertreter
- b) Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterschiedliche Wege genutzt.
- c) Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- a) In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- b) Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- c) Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- a) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist gemäß § 12 (IfSMV) die Anwesenheit von bis zu **1500 Zuschauern** einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen und **200 Besucher*innen** unter Wahrung des Mindestabstands auf Stehplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. **In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 IfSMV vorlegen.** Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- b) **In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht am Sitz- und Stehplatz.**
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen.

- d) Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- e) Es erfolgt möglichst eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- f) Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die zulässige Obergrenze an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20m² pro Person.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und sind zu nutzen.
- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (med. Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske).
- **Nach Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder
- Folgender Link mit Handlungsempfehlungen für Indoorsport ist zu beachten:

<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/06/Handlungsempfehlungen.pdf>

Gastronomie Rahmenhygienekonzept

Für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2021-311/>

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Einhaltung der Maßnahmen kann nicht uneingeschränkt übernommen werden.

Adrian Miggisch